

Statuten

des Zweckverbands „Kläranlageverband Buechbrunnen“

vom 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Entschädigung	4
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8	Publikation und Information	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9	Offenlegung der Interessenbindung	5
Art. 10	Stimmrecht	5
Art. 11	Verfahren	5
Art. 12	Zuständigkeit	6
2.2.2.	Volksinitiative	6
Art. 13	Volksinitiative	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	6
Art. 16	Beschlussfassung	7
2.4.	Die Betriebskommission	7
Art. 17	Zusammensetzung	7
Art. 18	Konstituierung	7
Art. 19	Offenlegung der Interessenbindung	7
Art. 19	Allgemeine Befugnisse	7
Art. 20	Finanzbefugnisse	8

ZWECKVERBANDSSTATUTEN „KLÄRANLAGEVERBAND BUECHBRUNNEN“

Art. 21	Aufgabendelegation	8
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	9
Art. 23	Beschlussfassung	9
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 24	Zusammensetzung	9
Art. 25	Aufgaben	9
Art. 26	Beschlussfassung	9
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünften	10
Art. 28	Prüfungsfristen	10
2.6.	Prüfstelle	10
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle	10
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	10
3.	Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 31	Anstellungsbedingungen	10
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Verbandshaushalt	11
Art. 33	Finanzhaushalt	11
Art. 34	Finanzierung der Betriebskosten	11
Art. 35	Finanzierung der Investitionen	11
Art. 36	Eigentum	11
Art. 37	Haftung	12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 38	Aufsicht	12
Art. 39	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Art. 40	Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	12
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 41	Einführung eigener Haushalt	13
Art. 42	Umwandlung der Investitionsbeiträge	13
Art. 43	Inkrafttreten	13

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Dachsen und Laufen-Uhwiesen bilden unter dem Namen „Kläranlageverband Buechbrunnen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dachsen.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband betreibt und unterhält in Dachsen eine Abwasserreinigungsanlage inkl. Regenbecken sowie den Fangkanal Lindenstrasse für die Verbandsgemeinden.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Dachsen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist durch die Betriebskommission im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 80 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. Die Verbandsgemeinden informieren sich gegenseitig über allfällige erteilte Bewilligungen zur Einleitung von Abwässern industrieller und gewerblicher Betriebe.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die beiden Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

2.4. Die Betriebskommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission besteht aus sechs Mitgliedern.

² Jede Verbandsgemeinde ordnet drei Vertreterinnen oder Vertreter ab. Diese werden vom Gemeinderat bestimmt. Mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde muss dem Gemeinderat angehören. Präsidentin oder Präsident ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde Dachsen. Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde Laufen-Uhwiesen.

³ Das Sekretariat wird von der Gemeindeverwaltung Dachsen besorgt.

⁴ Die Führung der Verbandsrechnung obliegt der Gemeindeverwaltung Laufen-Uhwiesen.

Art. 18 Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Festlegung der Entschädigungen für die Führung des Finanzhaushaltes sowie des Sekretariates;
7. die Festlegung der Gewichtung der Einwohnergleichwerte gemäss Art. 34, Abs. 2 

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

ZWECKVERBANDSSTATUTEN „KLÄRANLAGEVERBAND BUECHBRUNNEN“

4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 200'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 80'000.00 pro Jahr.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Wird von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht, regelt die Betriebskommission die übertragenen Aufgaben und Befugnisse in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Laufen-Uhwiesen tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dachsen hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

Art. 25 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Laufen-Uhwiesen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

³ Bis zum 31. August jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Budgets benötigen.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden gemäss Einwohner und gewichteten Einwohnergleichwerten per 31. Dezember des Betriebsjahres verrechnet. Für die Bestimmung der Einwohnergleichwerte werden nur Betriebe mit einem jährlichen Wasserverbrauch von mehr als 1'000 m³ berücksichtigt.

² 1'000 m³ pro Jahr werden dabei mit 12.5 Einwohnergleichwerten bewertet. Die Gewichtung erfolgt gemäss der Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung“, Anhang B (Berechnung der Zuschlagfaktoren für Industrie und Gewerbe), Ausgabe 2006, des VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Kapazitätsbedarfes. Massgebend für die Ermittlung des Kapazitätsbedarfes ist der Zeitpunkt, auf welchen das Investitionsvorhaben ausgerichtet ist.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der am 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern der Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung beider Vertragsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

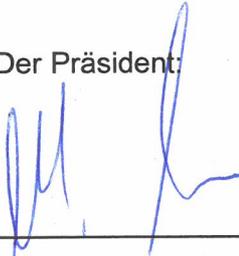
³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 28. September 2009 aufgehoben.

ZWECKVERBANDSSTATUTEN „KLÄRANLAGEVERBAND BUECHBRUNNEN“

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

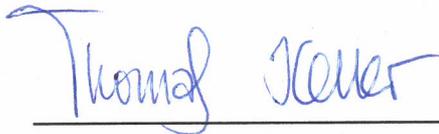
- am 23. November 2017 durch die Gemeindeversammlung Laufen-Uhwiesen
- am 30. November 2017 durch die Gemeindeversammlung Dachsen

Der Präsident:



Martin Alder, Gemeinderat Dachsen

Der Sekretär:



Thomas Keller, Gemeindeschreiber Dachsen

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. _____ vom _____

Keller Thomas

Von: naomi.vettiger@ji.zh.ch
Gesendet: Mittwoch, 19. September 2018 15:31
An: Keller Thomas
Cc: Wetli-Limacher Roland
Betreff: Eingangsbestätigung: Genehmigung Statuten Kläranlageverband Buechbrunnen

Ref: GK-Nr. 254-2018/RW

lic. iur. Roland Wetli
Direktwahl 043 259 83 36
roland.wetli@ji.zh.ch

Genehmigung der Statuten des Zweckverbands Kläranlageverband Buechbrunnen

Eingangsbestätigung

Sehr geehrter Herr Keller

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Unterlagen vom 18. September 2018. Das Genehmigungsverfahren erfordert einen Beschluss des Regierungsrates. Wir werden die Unterlagen und den Antrag zur Genehmigung baldmöglichst dem Regierungsrat zukommen lassen.

Freundliche Grüsse

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Stabsabteilung
Amtssekretariat

Naomi Vettiger
Verwaltungsassistentin
Wilhelmstrasse 10
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 83 24
naomi.vettiger@ji.zh.ch
www.gaz.zh.ch



**Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung Dachsen**

vom 30. November 2017

Dorfstrasse 16
8447 Dachsen
Tel. 052 647 60 60
Fax 052 647 60 65
www.dachsen.ch

**5. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes „Kläranlage
Buechbrunnen“**

Allgemeine Erläuterungen

Als Einleitung zu den Traktanden drei bis sechs erläutert Gemeinderat Martin Alder den Anwesenden, weshalb diese Geschäfte heute der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Das neue Gemeindegesetz, welches ab dem 1. Januar 2018 gelten wird, verlangt inskünftig für Statutenänderungen von Zweckverbänden zwingend eine Urnenabstimmung aller Verbandsgemeinden. Weil dadurch die Hürde in Zukunft deutlich höher sein wird, passen die Verbandsgemeinden die jeweiligen Reglemente noch im laufenden Jahr der neuen Rechtsgrundlage an. Die vorgeschlagenen Änderungen kommen jedoch erst ab dem 1. Januar 2019, gleichzeitig mit der Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells HRM2, zum Tragen.

A N T R A G

- 1. Genehmigung der neuen Statuten des Zweckverbandes „Kläranlage Buechbrunnen“, gültig ab 1. Januar 2019, zwischen den Gemeinden Dachsen und Laufen-Uhwiesen.**
 - 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neuen Zweckverbandsstatuten die bisherigen Statuten vom 28. September 2009 ersetzen.**
-

Weisung

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage ergeben sich für die Zweckverbände verschiedene Neuerungen, die zu beachten sind. Wegen der Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz müssen die Statuten zwingend totalrevidiert werden, spätestens bis am 1. Januar 2022.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die revidierten Zweckverbandsstatuten der „Kläranlage Buechbrunnen“ zwischen den Gemeinden Dachsen und Laufen-Uhwiesen werden genehmigt und treten per 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Ebenfalls per 1. Januar 2019 werden die bisherigen Statuten vom 28. September 2009 aufgehoben.

Gemeinderat Dachsen

Der Präsident



Daniel Meister

Der Schreiber



Thomas Keller

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Andelfingen, 11.4.2018

Bezirksrat Andelfingen

Der Ratschreiber:



19. MRZ. 2018

GEMEINDE LAUFEN-UHWIESEN

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017

Geschäft Nr. 7

Der Vorsitzende, Gemeindepräsident Rudolf Karrer, erläutert die Geschäfte Nrn. 4 – 7 gemeinsam und erklärt, weshalb die Statuten der Zweckverbände totalrevidiert werden müssen. Über jedes Geschäft wird in der Folge einzeln abgestimmt.

Die RPK hat zu ihren Abschieden bei allen vier "Statuten-Geschäften" keine Bemerkungen.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Genehmigung der neuen Statuten des Zweckverbands "Kläranlage Buechbrunnen", gültig ab 1. Januar 2019, zwischen den Gemeinden Dachsen und Laufen-Uhwiesen.**
(vollständiger Wortlaut s. Anhang)
2. **Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neuen Zweckverbandsstatuten die bisherigen Statuten vom 28. September 2009 ersetzen.**

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
LAUFEN-UHWIESEN

Der Präsident:



R. Karrer

Der Schreiber:



K. Keller

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Andelfingen, 25. 1. 2019

Bezirksrat Andelfingen
Der Ratsschreiber:



Kenntnisnahmen							
Sitzung vom							
Archiv-Nr.	Gesehen	Beratung	Antrag	Verantwortl.	Teilnahme	Medienmittlg.	Kopie erw.
.....							
Präsidium	<i>[Handwritten]</i>						<i>[Handwritten]</i>
Finanzen	<i>[Handwritten]</i>						
Hochbau	<i>[Handwritten]</i>						
Soziales	<i>[Handwritten]</i>					<i>[Handwritten]</i>	
Tiefbau	<i>[Handwritten]</i>					<i>[Handwritten]</i>	

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. März 2019

**191. Gemeinwesen (Zweckverband Kläranlageverband
Buechbrunnen)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Dachsen und Laufen-Uhwiesen bilden seit 1972 unter der Bezeichnung «Kläranlageverband Buechbrunnen» einen Zweckverband für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (RRB Nr. 6151/1972). Die Stimmberechtigten der beiden Verbandsgemeinden haben der Totalrevision der Statuten am 23. und 30. November 2017 zugestimmt. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse der Verbandsgemeinden keine Rechtsmittel erhoben worden sind. Die neuen Statuten des Zweckverbands Kläranlageverband Buechbrunnen enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten aus dem Jahre 2009.

3. Die Bestimmung zur Finanzierung der Betriebskosten in Art. 34 Abs. 2 der Statuten gibt zu Bemerkungen Anlass. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) fordert für die verursachergerechte Überbindung der Kosten für Betrieb und Unterhalt von Abwasserreinigungsanlagen die Berücksichtigung der Art und Menge des erzeugten Abwassers (Art. 60a Abs. 1 Bst. a GSchG).

Bei gewerblichen und industriellen Betrieben werden in den Fachempfehlungen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzstofffracht unterschieden. Für Normaleinleiter reicht als massgebende Grösse die gemessene Abwassermenge, da die Emissionen mit denjenigen einer angeschlossenen Einwohnerin oder eines angeschlossenen Einwohnens vergleichbar sind. Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzstofffracht aus Industrie und Gewerbe ist das Abwasser bezüglich mindes-

Kennzahlen							Stärkung vom
Industrie	Gewerbe	Handel	Verkehr	sonstige	Landwirtschaft	sonstige	
							Industrie
							Gewerbe
							Handel
							Verkehr
							sonstige
							Landwirtschaft
							sonstige

- 2 -

tens eines Frachtparameters (organische Fracht, Feststoffe, Stickstoff, Phosphor) stärker verschmutzt als häusliches Abwasser. Die Aufwendungen für die Reinigung dieser stärker verschmutzten Abwässer müssen von derjenigen Gemeinde getragen werden, welche diese Abwässer einleitet. Der Mehrverschmutzungsanteil muss deshalb im Kostenverteiler des Abwasserverbands separat ausgewiesen und weiterverrechnet werden. Dies erfolgt üblicherweise mit dem Ausweis von Einwohnergleichwerten (EGW), also Einwohneräquivalenten, berechnet aus der Abwassermenge und den genannten Frachtparametern der gewerblichen und industriellen Betriebe.

Art. 34 Abs. 2 der Statuten regelt die Parameter für die Kostenverteilung bei Abwässern aus gewerblichen und industriellen Betrieben und lautet wie folgt:

«1000m³ pro Jahr werden dabei mit 12,5 Einwohnergleichwerten bewertet. Die Gewichtung erfolgt gemäss der Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung», Anhang B (Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe), Ausgabe 2006, des VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute».

Satz 1 regelt die Vergleichsgrösse zwischen dem Abwasser von Privathaushalten und dem Abwasser von Betrieben mit einem Wasserverbrauch von mehr als 1000m³ (siehe Art. 34 Abs. 1) und legt fest, dass 1000m³ pro Jahr mit 12,5 EGW bewertet werden. Satz 2 hingegen verweist für die Gewichtung der EGW auf die Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» des VSA aus dem Jahre 2006: Gemäss der Tabelle in Anhang 3 (S. 19) dieser Richtlinie werden 1000m³ Abwässer aus Gewerbe und Industrie mit 16,1 EGW gewichtet. Dieser Unterschied ist auf eine unterschiedliche Festlegung der Basiswerte zurückzuführen: Gemäss den Statuten des Zweckverbands beträgt der Basiswert für die Abwassermenge 80m³ pro Jahr (=EGW 12,5), während der Basiswert gemäss der VSA-Richtlinie 62m³ beträgt (=EGW 16,1).

Für die Gewichtung der EGW von Betrieben bestehen somit zwei Regeln, die sich gegenseitig ausschliessen. Dieser Konflikt ist auf dem Weg der Auslegung zu lösen: Zur Anwendung kommt die Regel, wonach das spätere Gesetz dem früheren Gesetz vorgeht. Satz 1 war bereits in den Statuten (Art. 30) aus dem Jahre 2009 (RRB Nr. 627/2010) enthalten, während Satz 2 erst im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision eingefügt wurde. Demzufolge ist Satz 2 massgebend und es kommt die Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung», Anhang B, des VSA zur Anwendung.

Auch die Entstehungsgeschichte der Bestimmung spricht für diese Auslegung: In der Vorprüfung des Gemeindeamtes vom 2. Oktober 2017 wurde darauf hingewiesen, dass der Kostenverteiler gemäss Art. 34 nicht genehmigungsfähig sei, weil darin die Verschmutzung der Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben nicht berücksichtigt worden sei. Um diesen Mangel zu korrigieren, hat der Zweckverband die Verweisung auf die Richtlinie des VSA in Art. 34 Abs. 2 eingefügt. Dabei wurde übersehen, dass diese zusätzliche Bestimmung im Widerspruch zu Satz 1 in Art. 34 Abs. 2 steht. Dass Satz 1 nicht weggelassen wurde, beruht somit auf einem offensichtlichen Versehen.

Gestützt auf diese Überlegungen ist Satz 1 in Art. 34 Abs. 2 von der Genehmigung auszunehmen, um eine widerspruchsfreie und kohärente Regelung der Kostenverteilung hinsichtlich der Abwässer aus Gewerbe und Industrie zu ermöglichen. Damit werden auch die Interessen des Zweckverbands gewahrt, weil mit der Nichtgenehmigung von Satz 1 Rechtssicherheit geschaffen und zudem keine zusätzliche Statutenrevision notwendig wird. Die Verweisung auf die VSA-Richtlinie schafft die notwendige Rechtsgrundlage für eine verursachergerechte Aufteilung der Kosten, die aus der Reinigung von Abwässern aus Gewerbe und Industrie entstehen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Richtlinie 2006 des VSA im Zeitpunkt der Erarbeitung der Statutenrevision im Jahre 2017 galt, in der Zwischenzeit aber durch die Empfehlung des VSA «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» aus dem Jahre 2018 ersetzt wurde. Im Rahmen der nächsten Statutenrevision soll deshalb die Bestimmung in der Weise angepasst werden, dass sich die Verweisung auf die Fachempfehlung des VSA auf die jeweils aktuelle Fassung bezieht.

4. Neu in die Statuten aufgenommen wurde die Bestimmung, wonach die Betriebskommission zuständig ist für die Festlegung der Gewichtung der Einwohnergleichwerte (Art. 19 Abs. 1 Ziff. 7). Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 34 Abs. 2 der Statuten, wo die fragliche Gewichtung mit der Verweisung auf die VSA-Richtlinie abschliessend geregelt ist. Für eine Festlegung der Gewichtung durch die Betriebskommission besteht deshalb kein Raum. Es kommt hinzu, dass gemäss § 77 Abs. 2 lit. b GG die Statuten die Grundzüge der Finanzierung regeln. Die entsprechenden Regelungen müssen von den Stimmberechtigten beschlossen werden. Es ist nicht zulässig, diese Kompetenz teilweise an die Verbandsexekutive zu delegieren, wie dies in Art. 19 Abs. 1 Ziff. 7 festgelegt ist. Diese Bestimmung ist deshalb nicht genehmigungsfähig.

5. Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Die Betriebskommission ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die nicht vorbehaltlose Genehmigung der Statuten zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Kläranlageverband Buechbrunnen werden unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 19 Abs. 1 Ziff. 7 und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 werden von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Betriebskommission des Kläranlageverbands Buechbrunnen, Gemeindeverwaltung Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen (ES), die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen, und Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen, den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli